

Stadt Borken (Hessen)

**Artenschutzbeitrag zum  
Bebauungsplan Nr. 54  
„Waldfriedhof“  
Stadtteil Trockenerfurth**

Anhang zur Begründung

**Inhalt**

**Allgemein**

- 1 Biotopbeschreibung**
- 2 Potenzialanalyse**
  - 2.1 Fledermäuse**
  - 2.2 Weitere Säugetiere**
  - 2.3 Vögel**
  - 2.4 Reptilien**
  - 2.5 Schmetterlinge**
  - 2.6 Amphibien**

**Zusammenfassung**

## **Allgemein**

Aufgrund einer gemeinsamen Ortsbesichtigung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde aufgrund des für den Waldfriedhofes (Urnenbestattung unter Bäumen) geringen Eingriffes festgelegt, dass eine Artenschutzrechtliche Untersuchung nicht notwendig wird. Für den Waldfriedhof erfolgt weiterhin eine forstwirtschaftliche Pflege des Baumbestandes sowie eine Etablierung weiterer Baumarten (siehe Begründung).

### **1 Biotopbeschreibung**

Das Plangebiet liegt außerhalb der Ortslage von Borken und Trockenerfurth auf einer ehemaligen Abraumhalde in einem Waldgebiet. Das Plangebiet selbst ist mit einem 37-jährigen Hybridpappelbestand zu 0,7 bestockt. Der weitere Bewuchs setzt sich aus Robinien, Bergahorn, Birken, Eschen, Eichen, Rotbuche, Erle, Bergulme, Feldahorn und Rotbuchen zusammen.

### **2 Potenzialanalyse**

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wurde für die artenschutzrechtliche Beurteilung eine Potenzialanalyse durchgeführt, mit folgendem Ergebnis:

#### **2.1 Fledermäuse**

Es kann davon ausgegangen werden, dass zur Zeit das Plangebiet nur als normaler Jagdraum bzw. im Rahmen von Transferflügen von Fledermäusen genutzt wird. Beeinträchtigungen werden durch die Bestattungen nicht erwartet.

#### **2.2 Weitere Säugetiere**

Es ist nur das allgemeine Arteninventar vorhanden (Fuchs, Rehwild, Wildschwein, Kleinsäuger usw.). Für ein Vorkommen von Haselmaus konnte im Plangebiet keine Hinweise gefunden werden, da kein Haselstrauchbewuchs vorhanden ist. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

### **2.3 Vögel**

Es ist nur das allgemeine Arteninventar der im Wald vorkommenden Vögel vorhanden. Dieses wird durch die vorgesehene Nutzung nicht beeinträchtigt.

### **2.4 Reptilien**

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Artengruppe wie z.B. der Zauneidechse sind aufgrund der Biotopausstattung nicht denkbar. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe wäre wenn vorhanden auch nicht zu erwarten, da keine Änderung in der Oberfläche erfolgt.

### **2.5 Schmetterlinge**

Schmetterlinge werden durch die Nutzung des Plangebietes als Waldfriedhof nicht beeinträchtigt.

### **2.6 Amphibien**

Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Artengruppe sind keine adäquaten Habitate im Plangebiet vorhanden. Somit sind entsprechende Arten nicht zu erwarten.

## **Zusammenfassung**

Da die betroffenen Lebensräume (Wald) keine Hinweise auf eine besondere Habitateignung für planungsrelevante Arten liefern, können mögliche Verbotstatbestände offensichtlich ausgeschlossen werden. Durch die Nutzung des Plangebietes als Urnenbestattungsraum werden vorhandene Nahrungshabitate in keiner Weise beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten sind daher nicht zu erwarten. Eine detaillierte Konfliktanalyse und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich, da artenschutzrechtliche Konflikte offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die Verbotstatbestände nach §§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG treten demnach nicht ein.